

NichtGenesenKids e.V.

# Stellungnahme

zum Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die  
gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST) in NRW

Aktenzeichen: 222-2025-0004564

Frist: 28. Januar 2026

Einreichende Organisation:

NichtGenesenKids e. V.

(Bundesweite Patienten- und Elternvertretung)

Autor:innen: Claudia Donner, Claudia Leimann, Marina  
Strickmann, Sonja Schmidt, Länderbeirat Nordrhein-Westfalen;

Maria Schörnig: Vorstand

Martin Becker: Rechtsanwalt – Mediator

## Inhalt der Einreichung:

1. Stellungnahme von NichtGenesenKids e. V. zum Entwurf der APO-GOST
2. **Anlage:** Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 5 APO-GOST (Leistungsbewertung)

---

## Kontakt:

NichtGenesenKids e. V.

E-Mail: [nordrhein-westfalen@nichtgenesenkids.de](mailto:nordrhein-westfalen@nichtgenesenkids.de)

Vorstand@nichtgenesenkids.de

## **Stellungnahme des Vereins NichtGenesenKids e. V. zum Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe und das Abitur (APO-GOST) in NRW**

### 1. Vorstellung des Vereins und Ausgangslage

Der Verein NichtGenesenKids vertritt bundesweit Familien mit Kindern und Jugendlichen, die an Myalgischer Enzephalomyelitis/Chronischem Fatigue-Syndrom (ME/CFS) und anderen vergleichbaren postinfektiösen Erkrankungen, wie Long-Covid, Post-Covid oder Post-Vac erkrankt sind.

ME/CFS ist eine von der WHO seit 1969 anerkannte neuroimmunologische Multisystemerkrankung, deren zentrale Leitsymptome eine ausgeprägte Belastungsintoleranz mit Post-Exertionelle Malaise (PEM), sowie schwere Erschöpfung (Fatigue) sind. Bereits geringe körperliche oder kognitive Überlastungen können zu einer teils massiven und anhaltenden Verschlechterung des Gesundheitszustands führen, die Tage, Wochen oder Monate andauert (Töpfner et al., 2022, S. 544) und in vielen Fällen zu dauerhaften Verschlechterungen führt.

Nach Angaben des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) sind in Deutschland schätzungsweise 70.000 bis 90.000 Kinder und Jugendliche von ME/CFS betroffen (IQWiG, 2023, S. 46).

### 2. Schulische Realität betroffener Schülerinnen und Schüler

Aufgrund der Erkrankung sind viele betroffene Schülerinnen und Schüler dauerhaft oder über längere Zeiträume nicht oder nur sehr eingeschränkt körperlich belastbar. Eine regelmäßige Teilnahme am Präsenzunterricht ist häufig medizinisch nicht möglich oder würde eine erhebliche gesundheitliche Verschlechterung nach sich ziehen.

Die erkrankten Kinder und Jugendlichen verfügen über eine im Vergleich zu Gleichaltrigen deutlich eingeschränkte Menge an Energie für den gesamten Tag, d. h. sie sind aufgrund ihrer Belastungsintoleranz zu einem strikten Energiemanagement gezwungen. Bei überkapazitärer Nutzung ihrer Energiereserven kommt es zu PEM. PEM bezeichnet eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes bzw. Verstärkung der bereits bestehenden Symptome, welche zum Beispiel durch Schmerzen und kognitive Beeinträchtigungen sichtbar sind. Die Folgen von PEM dauern Tage, Wochen oder Monate (Töpfner et al., 2022, S. 544), in vielen Fällen kommt es zu dauerhaften Verschlechterungen.

Zugleich ist festzuhalten, dass ein erheblicher Teil dieser Jugendlichen kognitiv leistungsfähig ist und unter konsequenter Einhaltung eines individuellen Energiemanagements (Pacing) schulische Anforderungen grundsätzlich bewältigen

kann. Bildungsteilnahme scheitert daher nicht an kognitiver Leistungsfähigkeit, sondern an körperlichen Belastungsgrenzen.

### 3. Bewertung des Entwurfs der APO-GOST

Der Verein NichtGenesenKids e.V. begrüßt ausdrücklich das Ziel der Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe, sowie die Betonung zeitgemäßer und digitaler Lern- und Prüfungsformate. Aus Sicht unseres Vereins berücksichtigt der vorliegende Entwurf jedoch nicht ausreichend die Lebensrealität von Schülerinnen und Schülern mit schweren chronischen Erkrankungen.

Die Problematik betrifft dabei keine vereinzelten Sonderfälle. Vor dem Hintergrund der Zunahme postinfektiöser Erkrankungen seit der COVID-19-Pandemie ist von einer wachsenden Zahl betroffener Schülerinnen und Schüler auszugehen. Die Neufassung der APO-GOST hat daher unmittelbare strukturelle Auswirkungen auf die Bildungsteilnahme dieser Schülergruppe und ist politisch wie rechtlich von aktueller Relevanz.

Besonders kritisch ist § 13 Absatz 5 des Entwurfs, wonach das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen voraussetzt, dass Schülerinnen und Schüler „in überwiegendem Umfang in Präsenz“ am Unterricht teilgenommen haben. Diese Regelung führt für Jugendliche mit ME/CFS und ähnlichen chronischen Erkrankungen faktisch zu einem Ausschluss von Leistungsbewertung und damit von Abschlussperspektiven.

Die betroffenen Jugendlichen sind nicht lediglich „gelegentlich verhindert“, sondern aufgrund ihrer Erkrankung häufig dauerhaft oder langfristig an der körperlichen Teilnahme gehindert. Die Präsenzbindung entfaltet daher eine mittelbar diskriminierende Wirkung, da sie nur von körperlich belastbaren Schülerinnen und Schülern erfüllt werden kann.

Ohne eine gesetzliche Klarstellung besteht die Gefahr, dass schulische und schulaufsichtliche Entscheidungsspielräume zunehmend durch informelle Praxisregelungen ersetzt werden. Bereits heute berichten Familien von kommunizierten Präsenzquoten (z. B. „50%-Marken“), für die es keine gesetzliche Grundlage gibt. Der Ordnungsgeber ist daher gefordert, durch eine präzise Regelung Rechtssicherheit zu schaffen und uneinheitliche Verwaltungspraxis zu vermeiden. Der Entwurf der APO-GOST trägt bislang nicht zur notwendigen Klarstellung und Rechtssicherheit bei.

Unterbleibt eine entsprechende Klarstellung, ist zu erwarten, dass sich Bildungsabbrüche, wiederholte Einzelfallentscheidungen der Schulaufsicht sowie Rechtsmittelverfahren häufen. Dies würde die Verantwortung für strukturelle Regelungsdefizite auf Schulen und Familien verlagern, anstatt sie auf der Ebene der Normsetzung sachgerecht zu lösen.

Wir kritisieren insbesondere, dass der vorliegende Gesetzesentwurf alternative Lern- und Prüfungsformate nicht gleichwertig absichert. Digitale Teilnahme, Hybridmodelle, individuelle Lernpläne sowie flexible Leistungsnachweise müssen verbindlich und niedrigschwellig ermöglicht werden. Ein permanentes Erkämpfen von Ausnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler muss unterbunden werden. Die Familien benötigen dringend von schulischer Seite Unterstützung bei einer die Lebensrealität derart limitierenden Erkrankung.

#### 4. Rechtliche Einordnung

Starre Präsenzvorgaben widersprechen nicht nur dem medizinischen Bedarf, sondern auch dem gesetzlichen Auftrag zur Förderung von Teilhabe und Chancengerechtigkeit. Nach § 2 Absatz 5 Schulgesetz NRW haben Schulen den Auftrag, Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen Entwicklung zu fördern und ihnen eine möglichst hohe schulische und berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

Darüber hinaus sind bei der Ausgestaltung der APO-GOST die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (Benachteiligungsverbot wegen Behinderung) sowie die Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere Artikel 24 (Recht auf inklusive Bildung), zu berücksichtigen. Eine Regelung, die den Zugang zu Leistungsbewertung und Abschlüssen faktisch an körperliche Belastbarkeit knüpft, wird diesen Vorgaben nicht gerecht.

#### 5. Forderungen des Vereins NichtGenesenKids e. V.

Der Verein NichtGenesenKids e. V. fordert daher:

1. Eine klare rechtliche Absicherung gleichwertiger Alternativen zum Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler mit schweren chronischen Erkrankungen.
2. Verbindliche Regelungen für digitale und hybride Unterrichts- und Prüfungsformate, die der Präsenzteilnahme gleichgestellt sind, sofern eine fachlich valide Leistungsbewertung möglich ist.
  - a. Dies schließt eine Verpflichtung zur Beratung über Möglichkeiten der digitalen/hybriden Teilnahme durch die Schulen ein (bezugnehmend auf § 5 APO-GOST).
  - b. Weiter ist es angezeigt digitale/hybride Formate als reguläre Organisationsformen im Gesetz zu benennen (bezugnehmend auf § 6 APO-GOST).
  - c. Im Rahmen der Einführungs- und Qualifikationsphase muss klargestellt werden, dass Kurse auch digital/hybrid angeboten werden können (bezugnehmend auf § 8 und § 11 APO-GOST).

- d. Hinsichtlich der Leistungsbewertung müssen Regelungen zur digitalen/hybriden Erbringung von Klausurleistungen unter geeigneter Aufsicht geschaffen werden, die eine gleichwertige und prüfungsrechtlich sichere Leistungsfeststellung ermöglichen (bezugnehmend auf § 14 APO-GOST).
  - e. Die Möglichkeit digitaler/hybrider Teilnahme muss als Regelfall und nicht als Ausnahme oder Nachteilsausgleich ausgestaltet werden (Abgrenzung zu § 13 Abs. 7 APO-GOST).
3. Einen individuellen, praktikablen Nachteilsausgleich, der strukturelle krankheitsbedingte Nachteile ausgleicht, ohne Leistungsanforderungen abzusenken.
  4. Den Schutz vor Bildungsbenachteiligung, Schulabbrüchen und dem Verlust von Abschlussperspektiven aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, insbesondere in der Qualifikationsphase und bei der Abiturzulassung.
  5. Bildungsgerechtigkeit darf nicht an körperlicher Belastbarkeit scheitern. Eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Vielfalt und Inklusion ernst nimmt, muss auch denjenigen einen Bildungsweg eröffnen, die lernwillig und leistungsfähig sind, aber aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt präsent sein können.

## 6. Quellen

Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (2023): Myalgische Enzephalomyelitis / Chronic Fatigue Syndrom (ME/CFS) – Aktueller Kenntnisstand.

Töpfer, Nicole/Alberer, Martin/Ankermann, Tobias/ Bender, Stephan/Berner, Reinhard/Laffolie de,Jan/Dingemann, Jens/Heinicke, Dirk/Haas, Johannes Peter/Hufnagel, Markus/Hummel, Thomas/Huppertz, Hans-Iko/Knuf, Markus/Kobbe, Robin/Lücke, Thomas/Riedel, Joachim/Rosenecker, Josef/Wölfle, Joachim/Schneider, Barbara/Schneider, Dominik/Schriever, Valentin/Schroeder, Anne/Stojanov, Silvia/Tenenbaum, Tobias/Trapp, Stefan/Vilser, Daniel/Brinkmann, Folke/Behrends, Uta (2022): Einheitliche Basisversorgung von Kindern und Jugendlichen mit Long Covid. Stellungnahme einer multidisziplinären Arbeitsgruppe der DGKL-Konvent-Gesellschaften (Stand: Februar 2022). <https://doi.org/10.1007/s00112-021-01408-1>.

Ergänzende Informationen:

ME/CFS: <https://www.mecfs.de/was-ist-me-cfs/>

PEM: <https://www.mecfs.de/was-ist-me-cfs/pem/>

Pacing: <https://www.mecfs.de/was-ist-me-cfs/pacing/>

Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit PostCovid/PostVac/ME/CFS.  
Positionspapier und Gesprächsleitfaden:  
<https://nichtgenesenkids.de/2025/01/16/positionspapier-bildung-nrw/>

Stellungnahme von NichtGenesenKids zur Bildungssituation in NRW:  
<https://nichtgenesenkids.de/2025/02/22/zur-bildungssituation-in-nrw/>

## 7. Anhang:

### **Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 5 APO-GOST**

**Anlage zur Stellungnahme von NichtGenesenKids e. V.  
Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW  
Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe  
und das Abitur (APO-GOST)**

#### **Änderungsvorschlag zu § 13 Absatz 5 APO-GOST (Leistungsbewertung) Aktueller Entwurfswortlaut (Auszug)**

„Das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung der Bewertbarkeit setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in überwiegendem Umfang in Präsenz an dem erteilten Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen hat.“

#### **Vorschlag zur Ergänzung des § 13 Absatz 5 APO-GOST**

„Das nachträgliche Erbringen von Leistungsnachweisen zur Herstellung der Bewertbarkeit setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler in überwiegendem Umfang an dem erteilten Unterricht des jeweiligen Kurses teilgenommen hat. Bei Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht regelmäßig am Präsenzunterricht teilnehmen können, gilt eine Teilnahme an digitalen oder hybriden Unterrichtsformaten als Teilnahme im Sinne dieser Vorschrift, sofern eine fachlich valide Leistungsbewertung gewährleistet ist. Die Schule stellt geeignete Formate in Abstimmung mit der Schülerin oder dem Schüler bereit und gewährleistet deren technische und organisatorische Umsetzung. Das Vorliegen gesundheitlicher Gründe ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.“

#### **Begründung**

Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforderlich, um eine sachgerechte und rechtssichere Anwendung der Regelung bei Schülerinnen und Schülern mit schweren chronischen Erkrankungen zu ermöglichen.

Für diese Schülerinnen und Schüler ist eine überwiegende körperliche Präsenz im Unterricht häufig aus medizinischen Gründen nicht möglich. Ohne eine Klarstellung führt die bestehende Formulierung dazu, dass krankheitsbedingte Fehlzeiten faktisch wie schuldhaftes Versäumnis behandelt werden und Leistungen nicht mehr bewertet werden können.

Die Ergänzung stellt klar, dass digitale oder hybride Teilnahmeformen bei chronischer Erkrankung der Präsenzteilnahme gleichwertig sind, sofern die fachlichen Anforderungen und eine valide Leistungsbewertung gewährleistet bleiben. Leistungsstandards werden dadurch nicht abgesenkt.



Die Regelung schafft Rechtssicherheit für Schulen, vermeidet uneinheitliche Verwaltungspraxis und entspricht dem Auftrag zur Förderung schulischer Teilhabe gemäß § 2 Absatz 5 Schulgesetz NRW sowie den Vorgaben des Benachteiligungsverbots nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz.

**NichtGenesenKids e. V.** – *Bundesweite Vertretung von Familien mit chronisch erkrankten Kindern und Jugendlichen* –